

Aachen, den 11.04.2024

SFV-Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) für Onshore-Wind und PV

Mit der Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union werden sogenannte Beschleunigungsgebiete für Onshore-Wind und Solarenergie in die Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen eingeführt. In diesen Gebieten werden bestimmte Prüfpflichten aus dem europäischen Umweltrecht abgeschafft, um Hindernisse für den Ausbau Erneuerbarer Energien zu beseitigen.

Der Solarenergie-Förderverein Deutschland (SFV) begrüßt insgesamt die geplanten Änderungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), im Baugesetzbuch (BauGB), im Raumordnungsgesetz (ROG) und im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Gern nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen des kurzfristigen Beteiligungsverfahrens zu einzelnen Punkten eine Stellungnahme abzugeben.

Vorbemerkung

Die Notwendigkeit eines stark beschleunigten Ausbaus der Kapazitäten für Windenergie an Land sowie für Photovoltaik ergibt sich aus der bereits vollzogenen und weiter absehbaren Zuspitzung der globalen Klimakrise. Der von RED III vorgesehene Weg der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist ein mögliches Werkzeug im verfügbaren Instrumentenkasten. Es muss betont werden, dass die Zielsetzung von RED III, den Anteil Erneuerbarer Energien am Energiemix bis 2030 europaweit auf 42,5% zu steigern, zwar einen Fortschritt gegenüber der vorherigen Planung darstellt, jedoch bei weitem nicht ausreicht, um der Klimakrise wirksam zu begegnen.

Nach Ansicht des SFV muss der Ausbau der zukünftig auf Erneuerbaren Energien basierenden Volkswirtschaften in Europa und Deutschland durch ehrgeizigere Ziele flankiert werden. Beschleunigungsverfahren und der Abbau bürokratischer Hemmnisse sind ein weiterer Booster für den dringend erforderlichen Ausbau von Solar- und Onshore-Windenergieanlagen.

Im Folgenden finden Sie die Vorschläge und Kommentare des SFV im Einzelnen.

1. Vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Bedrohung für die natürlichen Ökosysteme und die Artenvielfalt durch die zunehmende Erderwärmung ist der beschleunigte Ausbau der Wind- und Solarenergienutzung von überragender Bedeutung, und sollte bis zur Erreichung der Klimaneutralität auch bei der Abwägung mit weiteren lokalen Maßnahmen zum Naturschutz, Artenschutz und zur Erhaltung der Gewässerökologie regelmäßig überwiegen. Die Festlegung von Windenergie-Beschleunigungsgebieten im WindBG ist aus unserer Sicht ein richtungsweisender Ansatz, um den Ausbau Erneuerbarer Energien voranzutreiben und gleichzeitig die Auswirkungen auf die Natur und die Artenvielfalt so gering wie möglich zu halten.
2. Aus ähnlichen Gründen ist der vorgesehenen Bestimmung im § 249b BauGB ausdrücklich zuzustimmen, wonach Belange des Denkmalschutzes Bauvorhaben in Solarenergiegebieten nicht entgegengehalten werden können.
3. Das Gesetz sollte nach unserer Überzeugung ausdrücklich regeln, dass das Repowering, der Aufbau von Nebenanlagen und der Netzanschluss ebenfalls in den Genuss der Beschleunigungs-Maßnahmen gelangt.
4. Dass Windenergiegebiete in der Regel zugleich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind (§ 249a (1) BauGB), entspricht den vorgenannten Überlegungen. Wir schlagen vor, die Terminologie hier (“sollen ... ausgewiesen werden”, § 245f BauGB; “sind darzustellen”, § 249a BauGB; “werden ... ausgewiesen”, § 28 BauOG) zu vereinheitlichen.

Nach dem Referentenentwurf besteht hingegen keine Verpflichtung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Solarenergie. Für Solarenergiegebiete wurde lediglich eine Kann-Bestimmung aufgenommen, nach der Planungsträger handeln können (§ 249c (1) BauGB). Diese Einschränkung erscheint uns sachlich unbegründet. Damit bleibt offen, inwieweit mit einer Umsetzung zu rechnen ist. Diese wäre zwingend, um die Zielerreichung beim Ausbau der Erneuerbaren Energien sicherzustellen. Dasselbe trifft auch bei § 249b (1) BauGB zu. Auch die dort eingeführte Möglichkeit der Ausweisung von “Solarenergiegebieten” durch Kommunen ist als Kann-Bestimmung zu schwach konzipiert. Beide Formulierungen sollten mindestens als Soll-Bestimmung gefasst werden.

5. Die Genehmigungsverfahren auf Grundlage bereits vorliegender Daten zur Umweltverträglichkeit, zur artenschutzrechtlichen Prüfung und zur Einhaltung des Bundesnaturschutzgesetzes inkl. Wasserhaushaltsgesetz dürfen nach § 6b WindBG nicht älter als 5 Jahre sein. Diese Verfahrensweise entspricht schon heute den Planungsprozessen. Je nach ausreichender Validierung sollten im Einzelfall aber auch ältere Daten verwendet werden können.

Das Instrument der Beschleunigungsgebiete sollte genutzt werden, um die flächendeckende dezentrale Versorgung mit Wind- und Sonnenenergie in Deutschland zu gewährleisten. Die Bundesländer (zumindest die 13 Flächenstaaten) sollten verpflichtet werden, in ihrem Bereich Mindestgrößen an Flächen als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, und zwar gemessen am jeweiligen Nachholbedarf (also z.B. in Bayern mehr Beschleunigungsgebiete für Wind- als für Solarenergie).

7. Bei der Festlegung von Windbeschleunigungsgebieten sollen typenunabhängige Genehmigung ohne Größenrestriktionen festgeschrieben werden. In den Planungsprozessen muss gewährleistet sein, dass nur solche Flächen als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, die einen hinreichend hohen Windenergieertrag vorweisen, um die Anlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Andere Planungen würden die Gefahr einer Ausbauperhinderung in sich bergen. Die Informationen zu den Beschleunigungsgebieten sollen offengelegt werden, damit potenzielle Windkraft-Unternehmen zügig auf die notwendigen Planungs-Eckdaten zugreifen können.

8. § 249b (4) Satz 2 und 3 BauGB erscheinen uns wenig zielführend, weil sie geeignet sind, Solarenergieprojekte grundsätzlich abzuschrecken. Die hier vorgesehene Rückbau-Verpflichtungserklärung stellt einen Eingriff in Eigentumsrechte dar, der weder zulässig noch zielführend erscheint. Zwar ist dem Vorrang der Windenergienutzung auf Gebieten, die zugleich Solarenergiegebiete und Windenergiegebiete sind, zuzustimmen; jedoch sollte einem Solaranlagen-Projekt, sobald es genehmigt ist, der Schutz der investierten Mittel zugestanden werden.

Die isolierte Betrachtung und Kontrastierung von Solarenergie und Windenergie ist übrigens nicht alternativlos. Beide Energiequellen können im gleichen Areal in Kombination mit geeigneten Speichern sehr gut zusammenwirken (Kombi-Kraftwerk). Der Zusammenfall von Solarenergiegebieten mit Windenergiegebieten sollte deshalb weniger unter dem Aspekt des Konflikts als unter dem der Synergie betrachtet werden.

9. Es sollte zugleich Sorge getragen werden, dass Solarenergieanlagen, die in Windenergiegebieten errichtet werden, nicht hinsichtlich der Förderung gemäß EEG benachteiligt werden. Ihre Förderfähigkeit muss umfänglich (§§ 48, 37 - 38b EEG 2023) sichergestellt sein.

10. Zu den “Regeln für Minderungsmaßnahmen für Solarenergieanlagen” (Anlage 3 zum BauGB) möchten wir, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgende Hinweise beisteuern.

- Solaranlagen im Außenbereich sollten so installiert werden, dass eine Minimierung der Bodenversiegelung bei der Installation sichergestellt wird.
- Eine angepasste Begrünung der Randgebiete durch Hecken und Sträucher dient der Einpassung in das Landschaftsgebiet.
- Wildkorridore an Verkehrswegen sind - sofern erforderlich - vorzusehen.
- Möglichkeiten der Doppelnutzung der Flächen sollte geprüft werden (Agrar-PV, Weide)
- Ökologische Pflegekonzepte und Monitoring zur Veränderung der Biodiversität können dem Artenschutz dienen.
- Vereinbarungen zum Rückbau und zur Renaturierung der Flächen, sofern erforderlich, sind vorzubereiten.

Diese Regelungen sollten unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit angewandt werden.

11. Nach dem neuen § 2 UVPG sollen Vorhaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im bisherigen Außenbereich, insbesondere Freiflächenanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, künftig nicht länger als Städtebauprojekte gelten, auch wenn für sie ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Damit würde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfallen. Diese Vereinfachung ist äußerst begrüßenswert. Unklar scheint uns, ob hier auch solche Anlagen als zugehörig gelten, die außerhalb der Ausschreibung errichtet werden.

12. Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten soll folgenden Kriterien Rechnung getragen werden:

- der Dezentralität der Energieversorgung (kein Regierungsbezirk ohne Wind- und Solar-Beschleunigungsgebiete)
- den Belangen des Natur-, Arten- und Gewässerschutzes

Die Begründung des Referentenentwurfs zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes, unter Nr. IV. (S. 22ff) gilt für unseren Vorschlag vollumfänglich ebenfalls.

Die Beschleunigung des Ausbaus von Solarenergieanlagen und von Onshore-Windenergieanlagen sollte auch durch Regelungen gefördert werden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung der RED III stehen. Hinsichtlich der Entbürokratisierung im Bereich photovoltaischer Anlagen steht der SFV hier schon seit längerem im Austausch mit dem BMWK. Wir wollen deswegen hier beispielshalber einige überfällige Maßnahmen im Bereich der Windenergie erwähnen:

- Die Grundstücks-Nutzungsentgelte sollten gesetzlich gedeckelt werden.
- Netzbetreiber sollten (nicht nur in Beschleunigungsgebieten) zum angebotsgerechten Netzausbau verpflichtet werden.
- Die möglichen Zuwendungen von Anlagenbetreibern an die Gemeinden sollten gegenüber den jetzigen maximal 0,2 ct/kWh deutlich erhöht werden (§ 6 EEG). Des Weiteren sollte zum Zwecke der Akzeptanzförderung die Direktbelieferung der Anwohnerschaft vereinfacht und finanziell attraktiver gemacht werden.
- Im Verhältnis zur zivilen und militärischen Luftfahrt sollten mittelfristig die Mindestführungshöhen usw. angepasst werden, so dass WEA bis 280 m Bauhöhe überall in Deutschland (außerhalb erforderlicher Tieffluggkorridore und der Nahbereiche von Flugplätzen) möglich sind.

Diese Punkte sollten aber nur dann im jetzt vorliegenden Gesetz berücksichtigt werden, wenn dies nicht seine Umsetzung verzögert.

Für den SFV-Vorstand

Susanne Jung
- Geschäftsführerin –

Dr. Rüdiger Haude
- Öffentlichkeitsreferent -

